

Maklervollmacht

Der Kunde,

Name:

Adresse:

Wohnort:

Geburtsdatum:

(im Folgenden „Kunde“ genannt)

bevollmächtigt

EF Versicherungsmakler OHG

Kelterweg 1

72172 Sulz am Neckar

(im Folgenden „Makler“ genannt)

zur Vertretung in den beauftragten Versicherungsangelegenheiten. Diese Maklervollmacht umfasst insbesondere

- die uneingeschränkte aktive und passive Vertretung des Kunden gegenüber Versicherern, Sozialversicherungsträgern, Kreditinstituten und Kapitalanlagegesellschaften, Bausparkassen, Finanzdienstleistungsinstituten und Wertpapierhandelsgesellschaften, einschließlich der Abgabe oder Entgegennahme aller die Versicherungsverträge betreffenden Willenserklärungen nach § 7 VVG,
- die Kündigung bestehender und den Abschluss neuer Versicherungsverträge,
- die Beantragung von Kündigungsrücknahmen bestehender Versicherungsverträge,
- die Geltendmachung der Versicherungsleistungen aus den von dem Makler vermittelten oder in die Verwaltung übernommenen Versicherungsverhältnissen sowie die sonstige Mitwirkung bei der Schadenregulierung,
- die Erteilung von Untervollmacht an Personen, die von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer),
- die Erteilung von Untervollmachten an andere Versicherungsvermittler, insbesondere an Maklerpools wie die blau direkt GmbH & Co. KG, Kaninchenborn 31, 23560 Lübeck, WIFO Wirtschafts- & Fondsanlagenberatung und Versicherungsmakler GmbH, Gewerbering 15, 76287 Rheinstetten, Servicegesellschaften, Einkaufsgenossenschaften oder Kooperationsmakler,
- die Einleitung von Beschwerden bei der BaFin oder einer Ombudsstelle,
- die Erteilung von Lastschriftaufträgen und Einzugsermächtigungen gegenüber Versicherern und sonstigen Produktpartnern zur Abbuchung der Versicherungsprämien bzw. sonstiger Entgelte.

Bezüglich der Vermittlung von Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung wird der Makler von der Begrenzung des § 181 BGB befreit. Es ist ihm mithin gestattet, zwischen dem jeweiligen Versicherer und dem Kunden durch Vertretung beider Parteien, einen Versicherungsvertrag über vorläufige Deckung abzuschließen, soweit er hierzu vom Versicherer berechtigt ist.

Der Kunde kann dem Makler die vorliegend erteilte Vollmacht unabhängig von übrigen Verträgen jederzeit durch schriftliche Erklärung für die Zukunft entziehen.

Ort, Datum

Unterschrift